

**Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission**

(10. April 2000)

Das Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) ist auf den Molukken tätig geworden, um die Lebensbedingungen der dortigen Bevölkerung zu verbessern. 1999 wurden Mittel in Höhe von 1 Million Euro für zwei Projekte in den Bereichen medizinische Versorgung, Wasserversorgung und -entsorgung und Lebensmittelversorgung zugesagt. Zur Zeit wird ein weiteres Hilfsprojekt, für das 900.000 Euro bereitgestellt wurde, in diesen Bereichen durchgeführt. Die Kommission prüft, ob diese Projekte um weitere sechs Monate fortgeführt werden können, um die Versorgung der Flüchtlinge weiterhin sicherzustellen. Es ist zu erwarten, daß weitere Mittel für diesen Zweck zugesagt werden.

Die Kommission hat bisher keine Vorschläge von niederländischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) für humanitäre Hilfsprojekte für die Flüchtlinge auf den Molukken erhalten.

Die Kommission verfolgt auch die Situation der Zehntausende von Flüchtlingen auf den nördlichen Molukken mit besonderer Aufmerksamkeit.

In bezug auf die Frage, ob die für frühere oder noch laufende Projekt nicht verwendeten Mittel für Aussöhnungs- und Verhütungsmaßnahmen verwendet werden können, wird festgestellt, daß gemäß der Rechtsgrundlage der Aktion der Kommission eine Neuverwendung, die über die Ziele des ursprünglichen Projekts hinausgeht, nicht möglich ist.

Die vor kurzem veröffentlichte Mitteilung über die Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und Indonesien<sup>(1)</sup> beschreibt die umfassende und langfristig angelegte Entwicklungsstrategie der Kommission. Sie soll mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten der Zusammenarbeit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Indonesiens beitragen. Vorrang genießen dabei die Armutsbekämpfung sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (die Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft ist bereits einer der Schlüsselbereiche). Im Rahmen der Strategie ist auch die Einrichtung eines umfassenden politischen Dialogs vorgesehen, der zur Stärkung der Demokratie und zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung, des inneren Dialogs und der inneren Aussöhnung in Indonesien sowie zur Intensivierung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Indonesien beitragen soll. In diesem Dokument werden alle Partner der Gemeinschaft aufgefordert, den Umbau der indonesischen Wirtschaft zu unterstützen.

In dem Zeitraum 1995-1999 wurden aus der Haushaltslinie für allgemeine Entwicklungsmaßnahmen in Asien weniger als 20 Millionen Euro pro Jahr für Indonesien bereitgestellt. Hinzu kamen begrenzte Mittel für Menschenrechtsprojekte aus der Haushaltslinie für die Förderung der Menschenrechte in Asien. Die Kommission ist entschlossen, entsprechend den oben genannten Prioritäten ihr finanzielles Engagement in Indonesien zu verstärken.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 50.

(2001/C 46 E/021)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0605/00**  
**von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission**

(3. März 2000)

*Betrifft:* Möglichkeit, die Gebiete in äußerster Randlage grundsätzlich in Ziel I einzubeziehen

Die Situation der Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage ist besonders kritisch wegen der großen Entfernung zu den pulsierenden Zentren der Länder, zu denen sie gehören.

Nun kann es sein, daß bestimmte Regionen in äußerster Randlage die Schwelle von 75 % des mittleren Einkommens der Gemeinschaft übersteigen, wodurch sie aus dem „Club“ der Regionen von Ziel I ausgeschlossen würden mit der Gefahr, aus Mangel an Unterstützung wieder unter die 75 %-Marke zu rutschen, also wieder unter Ziel I zu fallen. Aus diesen beiden Gründen wurde vorgeschlagen, daß die Gebiete in äußerster Randlage per definitionem als Gebiete des Ziels I angesehen werden.

Kann die Kommission prüfen, ob dies möglich ist, ohne die Höhe des Einkommens zu berücksichtigen, da dadurch die Nachteile gemildert würden, die diesen Regionen durch ihre große Entfernung zu den jeweiligen Metropolen entstehen?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(26. April 2000)

Als er die Verordnungen mit den Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup> erließ, legte der Rat fest, daß sieben Regionen in äußerster Randlage unter das Ziel 1 fallen, da ihr Bruttoinlandsprodukt (BIP) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Angaben deuteten darauf hin, daß die betreffenden Regionen dieses Kriterium erfüllten. Die Förderfähigkeit gilt für den gesamten Programmplanungszeitraum 2000-2006.

Für den Zeitraum ab 2007 beabsichtigt die Kommission, wie sie in ihrem Bericht<sup>(2)</sup> an den Rat über die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 299 (Ex-Artikel 227) Absatz 2 EG-Vertrag feststellt, „nach Möglichkeiten zu suchen, die in Artikel 299 Absatz 2 anerkannte besondere Lage dieser Regionen bei der Beurteilung der Förderfähigkeit durch die Strukturfonds besser zu berücksichtigen.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999.

<sup>(2)</sup> KOM(2000) 147 endg.

(2001/C 46 E/022)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0608/00**

**von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission**

(3. März 2000)

*Betrifft:* Das Fehlen einer Gepäckaufbewahrung am Flughafen von Malaga

Der Flughafen von Malaga (Spanien), der von der Europäischen Union im Rahmen von Mitteln aus dem EFRE kofinanziert wurde, diene dazu, die Entwicklung des Fremdenverkehrs und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen andalusischen Costa del Sol zu fördern und allen Nutzern dieses Flughafenbereichs eine offensichtliche Lebensqualität zu gewährleisten.

Trotz der optimalen Dienstleistungen für insgesamt achteinhalb Millionen Nutzer pro Jahr besteht noch das Manko, daß es für eine so große Kundschaft keinen Gepäckaufbewahrungsdienst gibt, wodurch viele auf der Durchreise befindliche Fluggäste die Unbequemlichkeit hinnehmen müssen, diese an Flughäfen oder Bahnhöfen und weiteren Personenverkehrszentren unverzichtbare Dienstleistung nicht nutzen zu können.

Ist die Kommission der Ansicht, daß man darauf verzichten kann, den obengenannten Dienst der Gepäckaufbewahrung für die Reisenden aus Gründen der Sicherheit oder anderen Gründen anzubieten, wie sie die Flughafenbehörde von Malaga tut, was dem Reisenden, der diese Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, zum Nachteil gereicht?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(6. April 2000)

Technisch gesehen werden Vorhaben, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, im Rahmen eines gemeinsam mit der Kommission erarbeiteten Wirtschaftsförderungskonzepts von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates konzipiert und durchgeführt. Aus diesem Grund kann die Kommission für die Nutzung der kofinanzierten Infrastrukturen keine Bedingungen vorschreiben, die über die Einhaltung des rechtlichen Rahmens für deren Betrieb hinausgehen.